

**Satzung
der Stadt Reichenbach im Vogtland
zur Festlegung von Schulbezirken an Grundschulen
(Schulbezirkssatzung)
vom 17.02.2026**

Auf der Grundlage von § 4 Abs. 1 i. V. mit § 28 Abs.1 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist und § 25 Abs.1, 2 und 3 Sächsisches Schulgesetz (SächsSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2018 (SächsGVBl. S. 648), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 662) geändert worden ist, beschließt der Stadtrat der Stadt Reichenbach im Vogtland in seiner öffentlichen Sitzung am 02.02.2026 folgende Satzung:

**§ 1
Ermächtigungsgrundlage**

Gemäß § 25 Abs. 1 Sächsisches Schulgesetz (SächsSchulG) hat jede Grundschule einen Schulbezirk. Der Schulbezirk ist nach § 25 Abs. 2 S.1 SächsSchulG dabei das Gebiet des Schulträgers. Dieser kann in seinem zuständigen Gebiet für Grundschulen Schulbezirke festlegen.

**§ 2
Geltungsbereich**

(1) Die Stadt Reichenbach im Vogtland ist Schulträger von folgenden Grundschulen:

- *Grundschule Friederike-Caroline-Neuber*
Leinweberstraße 14, 08468 Reichenbach im Vogtland.
- *Weinholdschule Grundschule*
Weinholdstraße 14, 08468 Reichenbach im Vogtland;
Auslagerung ab 2026/2027 in die Grundschule Friederike-Caroline-Neuber.
- *Dittes-Grundschule*
Dittesstraße 5, 08468 Reichenbach im Vogtland.
- *Grundschule Mylau*
Mylau, Heubnerring 1, 08499 Reichenbach im Vogtland.

(2) Die Stadt Reichenbach im Vogtland bestimmt den Schulbezirk für die Grundschulen gemäß § 25 Abs. 3 Satz 1 SächsSchulG. Dieser bildet die Grundlage für die jährliche Schulanmeldung.

**§ 3
Schulbezirke**

(1) Für die Stadt Reichenbach im Vogtland wird ein gemeinsamer Schulbezirk festgelegt.

Der Ort und Termin für die Schulanmeldung werden rechtzeitig bekanntgegeben.

(2) Die Entscheidung zur Einschulung treffen die Schulleiter des gemeinsamen Schulbezirks im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde nach Aufnahmekapazität der Grundschulen, der Beschulung von Geschwisterkindern und den Schulwegbeziehungen.

(3) Die Aufnahmekapazität bis zum Schuljahr 2026/2027 ist wie folgt festgelegt:

Grundschule Friederike-Caroline-Neuber	bis zu zwei Züge
Weinholdschule Grundschule	ein Zug

Dittes-Grundschule
Grundschule Mylau

bis zu zwei Züge
ein Zug.

(4) Ab dem Schuljahr 2027/2028 wird in der Weinholdschule Grundschule keine erste Klasse mehr gebildet. Spätestens mit Beginn des Schuljahres 2029/2030 wird die Weinholdschule Grundschule aufgehoben und es erfolgt die Zusammenführung der Weinholdschule Grundschule und der Grundschule Friederike-Caroline-Neuber zu einer Grundschule.

(5) Ab dem Schuljahr 2027/2028 werden die in Abs. 4 geregelten Aufnahmekapazitäten wie folgt festgelegt:

Grundschule Friederike-Caroline-Neuber
Dittes-Grundschule
Grundschule Mylau

bis zu drei Züge
bis zu zwei Züge
ein Zug.

(6) Bei Nichterreichen der in Abs. 6 festgelegten Aufnahmekapazitäten von mindestens zwei 1. Klassen an den Schulstandorten der Grundschule Friederike-Caroline-Neuber und der Dittes-Grundschule erfolgt ein sofortiger Einschulungsstopp für das betreffende Schuljahr in der Grundschule Mylau. Die Abstimmungen hierzu werden gemeinsam mit dem Landesamt für Schule und Bildung getroffen.

§ 4 Geltungszeitraum

- (1) Die Satzung gilt für alle Neuaufnahmen ab dem Schuljahr 2026/2027.
- (2) Die Satzung gilt nicht für Schüler der Bestandsklassen. Sie werden bis zum Ende ihrer Grundschulzeit nach der bisherigen Schulbezirksregelung beschult.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Schulbezirkssatzung vom 18.03.2020, zuletzt geändert am 27.04.2021 außer Kraft.

Reichenbach im Vogtland, 17.02.2026


Henry Ruß
Oberbürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist.
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat.
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bekanntmachungsvermerk:

Vorstehende Satzung wurde am 19.02.2026 auf der Homepage der Stadt Reichenbach im Vogtland unter dem Link: <https://www.reichenbach-vogtland.de/stadt-buerger/amtliche-bekanntmachungen/oeffentlich-bekannt-gemacht>.

Reichenbach im Vogtland, 20.02.2026


Henry Ruß
Oberbürgermeister

